

Telefon: + 49 (0) 7542 505-0
Telefax: + 49 (0) 7542 6000
Web: www.reiss-kt.de

Reiss Kunststofftechnik GmbH · Joseph-Reiss-Straße 13-15 · 88069 Tettnang

An die Kunden der
Reiss Kunststofftechnik GmbH

Kontakt: Vertriebsteam
Telefon: + 49 (0) 7542 505-0
E-Mail: vertrieb.tk@reiss-kt.de

Tettnang, den 12. August 2026

Kundeninformation zur EU-Verpackungsverordnung 2025/40 (PPWR) und geplante Umsetzung im Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz (VerpackDG)

Sehr geehrte Damen und Herren, geschätzte Geschäftspartner,

am 11. Februar 2025 ist die Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (sogenannte EU-Verpackungsverordnung, auch bekannt als "PPWR") in Kraft getreten. Sie gilt ab dem 12. August 2026. Auch die Umsetzung in Deutschland im VerpackDG wird fristgerecht v i zum 12.08.2026 in Kraft treten.

Ziel ist es, Verpackungsabfälle zu reduzieren, die Recyclingfähigkeit von Verpackungen zu verbessern und Verpackungen europaweit einheitlich zu kennzeichnen – als Grundlage für eine funktionierende Kreislaufwirtschaft.

Als Ihr Geschäftspartner informieren wir Sie nachfolgend über den aktuellen Stand, die damit verbundenen Verpflichtungen sowie die Anforderungen, die sich daraus nach **unserer Auffassung** ergeben.

Rollen & Verantwortlichkeiten nach PPWR:

Besonders relevant für unsere Zusammenarbeit ist die Abgrenzung der unterschiedlichen im PPWR vorgesehenen Rollen. Nach den Ausführungen der Zentralen Stelle Verpackungsregister gilt grundsätzlich:

Lässt ein Unternehmen eine Verpackung oder ein verpacktes Produkt unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Marke – einschließlich Eigen- oder Lizenzmarken – durch einen Lohnabfüller entwickeln oder herstellen, ***ist das beauftragende Unternehmen als Erzeuger anzusehen.***

Dabei ist unerheblich, ob das Unternehmen selbst Inhaber der Marke ist. Auch Konzernunternehmen oder Lizenznehmer können Erzeuger sein. Entscheidend ist vielmehr die Verbindung zwischen dem Namen oder der Marke auf der Verpackung und dem tatsächlichen Einfluss auf deren Gestaltung. Die zusätzliche Nennung des Lohnabfüllers/-fertigers auf der

Verpackung führt weder zu einer Mitverantwortung noch zu einer Verlagerung der gesetzlichen Pflichten.

Maßgeblich für die Zuordnung ist letztlich, wer die Konformität der Verpackung bewerten kann. Erzeuger ist daher regelmäßig derjenige, der maßgeblichen Einfluss auf Gestaltung, Material, Beschaffenheit und Kennzeichnung der Verpackung nehmen kann.

Liegt keine Auftragsproduktion vor, ist für die Erzeugereigenschaft die Verpackungsart maßgeblich. Entscheidend ist, wann die Verpackung ihre endgültige Form erreicht und damit als vollständige Verpackung gilt.

Unsere Verantwortung als Lieferant:

Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 stellen wir Ihnen die notwendigen Unterlagen / technische Dokumentation aus, um Ihnen zu ermöglichen die Konformität der Verpackung nachzuweisen. Liegt bereits eine Konformitätserklärung eines Vorlieferanten vor, stellen wir Ihnen diese zu Verfügung.

Konformitätserklärung und Kennzeichnung (Art. 15):

Ab dem 12. August 2026 ist für jede Verpackung eine Konformitätserklärung bereitzuhalten. Darüber hinaus gelten neue Anforderungen an die Kennzeichnung:

- Jede Verpackung muss mit einer eindeutigen Identifikationsnummer versehen sein, beispielsweise Typ-, Chargen- oder Seriennummer.
- Name bzw. Marke, Anschrift sowie eine elektronische Kontaktadresse des Erzeugers sind auf der Verpackung oder in der Begleitunterlage (z.B. Lieferpapiere etc.) anzugeben; eine Bereitstellung über einen QR-Code ist ebenfalls möglich.
- Die Angaben müssen gut lesbar sein und dürfen andere gesetzlich vorgeschriebene Kennzeichnungen weder ersetzen noch verdecken.

Ab dem 12. August 2028 wird zusätzlich eine Materialkennzeichnung gemäß Art. 12 für Verpackungen verpflichtend; Transportverpackungen sind hiervon ausgenommen. Da der entsprechende Durchführungsakt derzeit noch nicht in Kraft getreten ist, sollten insoweit aktuell noch keine Umstellungen vorgenommen werden.

Beschränkung von Gefahrstoffen (Art. 5):

Ab dem 12. August 2026 dürfen Verpackungen oder Verpackungsbestandteile 100 mg/kg an Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom nicht überschreiten.

Unsere Produkte erfüllen bereits heute die Anforderungen der REACH-Verordnung. Nähere Informationen stelle wir Ihnen auf Wunsch im Rahmen der technischen Dokumentation zur Verfügung.

Die Anforderungen zur Einhaltung der PFAS-Grenzwerte gelten nur für Verpackungen mit direktem Lebensmittelkontakt. Wir bestätigen Ihnen, dass wir bei der Herstellung unserer Produkte grundsätzlich keine PFAS absichtlich einsetzen.

Recyclingfähigkeit (Art. 6):

Ab dem Jahr 2030 müssen Verpackungen einschließlich ihrer integrierten Bestandteile recyclingfähig sein. Die EU-Kommission wird die Kriterien zur Bemessung der Recyclingfähigkeit voraussichtlich bis zum 1. Januar 2028 festlegen. Erst auf dieser Basis sind eine rechtssichere Bewertung und eine formale Konformitätsprüfung der gesamten Verpackung möglich.

Mindestrezyklatquoten (Art. 7):

Mindestrezyklatquoten gelten ab 2030 nur für Kunststoff bzw. Kunststoffanteile von mehr als 5 % des Verpackungsgewichts. Die Berechnungs- und Nachweismethodik wird bis zum **31.12.2026** durch EU-Durchführungsrechtsakte konkretisiert. Ein Rezyklatanteilslabel ist nach Art. 12 Abs. 4 **nicht verpflichtend**. Eine freiwillige Kennzeichnung muss jedoch den harmonisierten Spezifikationen entsprechen und auf der Methodik nach Art. 7 beruhen.

Folglich ist ein Nachweis im Rahmen der technischen Dokumentation oder der Konformitätserklärung aktuell nicht erforderlich.

Derzeit befindet sich eine Vielzahl von Detailregelungen noch in der Erarbeitung durch den Gesetzgeber. Zudem sind weitere Umsetzungsfragen noch zu klären. Wir verfolgen die Entwicklungen genau und ergreifen bei Bedarf weitere Maßnahmen

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Reiss Kunststofftechnik GmbH